

JRK-Ordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e.V.

Vorbemerkung: Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

- 1 Allgemeine Grundsätze**
 - 1.1 Definition**
 - 1.2 Selbstverständnis**
 - 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit**
 - 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften**
 - 1.5 Mitgliedschaft**
 - 1.6 Jugendarbeit**
 - 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**
 - 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**
 - 1.9 Vertraulichkeit**
 - 1.10 Schutzmaßnahmen**
 - 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**
 - 1.12 Ausweis**
 - 1.13 Aus- und Fortbildung**
 - 1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

- 2 Wesen und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes**

- 3 Mitgliedschaft**
 - 3.1 Mitgliedsalter**
 - 3.2 Aufnahme**
 - 3.3 Mitgliedsbuch und -ausweis**
 - 3.4 Pflichten der Mitglieder**
 - 3.5 Teilnahme an Aktionen und Veranstaltungen**
 - 3.6 Ende der Mitgliedschaft**
 - 3.7 Bescheinigungen**
 - 3.8 Anrechnungsdauer der Mitgliedschaft in DRK**
 - 3.9 Beurlaubung und Ausschluss**

- 4 Organisationsformen**
 - 4.1 Organisationsebenen**
 - 4.2 Arbeitsformen**

- 5 Gruppen**
 - 5.1 JRK-Gruppen**
 - 5.2 Gruppenleitungen**
 - 5.3 Auflösung einer Gruppe**

- 6 JRK-Schulgemeinschaften**
 - 6.1 JRK-Schulgemeinschaften**
 - 6.2 Leitung der JRK-Schulgemeinschaften**
 - 6.3 Auflösung einer JRK-Schulgemeinschaft**
 - 6.4 Koordinator Schularbeit**

- 7 JRK-Fachgruppen**
 - 7.1 JRK-Fachgruppen**
 - 7.2 Leitung von JRK-Fachgruppen**
 - 7.3 Einsetzung von JRK-Fachgruppen**
 - 7.4 Auflösung einer JRK-Fachgruppe**

- 8 JRK-Projekte**
 - 8.1 Projektarbeit im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**
 - 8.2 Leitung der JRK-Projekte**
 - 8.3 Einrichtung von JRK-Projekten**
 - 8.4 Beendigung eines JRK-Projektes**

- 9 Leitungen**
 - 9.1 Leitungen des Jugendrotkreuzes**
 - 9.2 Persönlichkeit und Aufgaben**
 - 9.3 Nichtvorlage des Führungszeugnisses und Ehrenkodexes**
 - 9.4 Kommissarische Leitungen**
 - 9.5 Amtsenthebung**

- 10 JRK im DRK-Ortsverein**
 - 10.1 JRK-Ortsausschuss**
 - 10.2 JRK-Leitung im DRK-Ortsverein**

- 11 JRK im DRK-Kreisverband**
 - 11.1 JRK-Kreisausschuss**
 - 11.2 JRK-Leitung im DRK-Kreisverband**
 - 11.3 Forum Schule**
 - 11.4 Leitung Forum Schule**

- 12 JRK auf Bezirksebene**
 - 12.1 JRK-Bezirksausschuss**
 - 12.2 JRK-Leitung im Bezirk**

- 13 JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.**
 - 13.1 JRK-Landesausschuss**
 - 13.2 JRK-Landeskonferenz**
 - 13.3 JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.**

- 14 Finanzen**
 - 14.1 Mitgliedsbeiträge**
 - 14.2 Haushaltsführung**

- 15 Schlussbestimmungen**
 - 15.1 Rechtsgrundlage**
 - 15.2 Änderung der Ordnung**
 - 15.3 Inkrafttreten**

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht ⁽¹⁾
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht ⁽²⁾
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

⁽¹⁾ ⁽²⁾ Im DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. gelten Berg- und Wasserwacht als Fachdienste der Bereitschaften, bis eine andere Festlegung durch Beschlussfassung der Landesversammlung erfolgt.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände. ⁽³⁾ Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

⁽³⁾ Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

„Zum Schutz der Aktiven und Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen `Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen´ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK- Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes

- (1) Das JRK ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des DRK.
- (2) Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das JRK arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.
- (4) Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
 - Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.
 - Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:
 - soziales Engagement
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Politische und gesellschaftliche Mitverantwortung
- (5) Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK
 - mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
 - mit Verbänden und Initiativen
 - mit anderen Trägern der Jugendhilfe

(6) Das JRK pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedsalter

Mitglied im JRK können junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein. Für Personen, die Leitungs- oder Ausbildungsfunktionen ausüben sowie weitere für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte gilt diese Altersbegrenzung nicht.

3.2 Aufnahme

- (1) Jede JRK-Gruppenleitung oder Leitung der JRK-Schulgemeinschaft nimmt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in seine Gruppe vorläufig auf. Die Leitung händigt einen Aufnahmeantrag aus, auf dem diese (die) JRK-Ordnung durch Unterschrift anerkannt wird. Die JRK-Ordnung wird in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises und -buches.
- (2) Für JRK-Schulgemeinschaften können auch andere Formen der Aufnahme und der Mitgliedsbestätigung verwendet werden, z.B. Mitgliedslisten, die durch die Leitung der Schulgemeinschaft erstellt werden.

3.3 Mitgliedsbuch und -ausweis

- (1) Das Mitgliedsbuch und der Mitgliedsausweis werden von der JRK-Leitung im Kreisverband ausgestellt. Im Mitgliedsbuch kann der Nachweis über die Mitarbeit und die besuchten Seminare, Lehrgänge und Aktionen geführt werden. Eintragungen dürfen nur die zuständigen JRK-Leitungen oder die jeweilige Veranstaltungsleitung vornehmen. Im Mitgliedsausweis wird die Mitgliedschaft im JRK bestätigt. Der Ausweis muss regelmäßig durch die JRK-Leitung im Kreisverband verlängert werden. Das Mitgliedsbuch ist als Nachweis der Mitgliedschaft dem Ausweis gleichgestellt.
- (2) Für JRK-Schulgemeinschaften können andere Bestätigungsformen, z.B. Mitgliedslisten, durch die Leitung der Schulgemeinschaft erstellt werden. Das Mitgliedsbuch und der Mitgliedsausweis für JRK-Leitungen auf Bezirks- und Landesebene werden bei Bedarf von der JRK-Leitung im Landesverband ausgestellt.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind verpflichtet, sich altersangemessen in Erster Hilfe ausbilden zu lassen.

3.5 Teilnahme an Aktionen und Veranstaltungen

Die Mitglieder der JRK-Gruppen und JRK-Schulgemeinschaften haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des JRK teilzunehmen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

3.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz endet:

- bei Beendigung der Tätigkeit in der JRK-Schulgemeinschaft
- auf eigenen Wunsch
- mit Erreichen der Altersgrenze
- durch Beendigung der Funktion/Leitung
- durch Ausschluss oder
- durch Tod

3.7 Bescheinigungen

Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Jugendrotkreuz kann auf Wunsch von der JRK-Leitung der jeweiligen Ebene ausgestellt werden.

3.8 Anrechnungsdauer der Mitgliedschaft in DRK

Die Dauer der Mitarbeit im JRK wird bei der Dauer der Mitgliedschaft im DRK angerechnet.

3.9 Beurlaubung und Ausschluss

Die Beurlaubung und den Ausschluss regeln die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. und die „Ordnung für Beschwerde-, Belobigungen und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“.

4 Organisationsformen

4.1 Organisationsebenen

Das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. arbeitet auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

4.2 Arbeitsformen

Das Jugendrotkreuz arbeitet in:

- JRK-Gruppen
- JRK-Schulgemeinschaften
- Fachgruppen
- Projektarbeit im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mitarbeit in Fachgruppen und Projekten kann auch erfolgen, ohne dass eine Mitgliedschaft notwendig ist. So soll möglichst vielen Kindern und jungen Menschen die Mitwirkung an der JRK-Arbeit ermöglicht werden.

5 Gruppen

5.1 JRK-Gruppen

- (1) In den JRK-Gruppen finden sich junge Menschen zusammen, um die Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes zu verwirklichen. Die Gruppen werden durch die JRK-Gruppenleitung vertreten. Die Gruppenmitglieder stimmen zusammen mit ihrer Gruppenleitung die Inhalte ihrer Arbeit ab.
- (2) Wünschenswert ist es, dass in jedem DRK-Ortsverein mindestens eine eigene JRK-Gruppe existiert.
- (3) JRK-Gruppen, bei denen kein DRK-Ortsverein vorhanden ist und denen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem DRK-Ortsverein nicht zuzumuten ist, werden direkt beim DRK-Kreisverband angesiedelt.

5.2 Gruppenleitungen

- (1) Die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein betraut ihr geeignet erscheinende Personen mit der Leitung einer Gruppe. Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband ist darüber zu informieren.
- (2) Bei JRK-Gruppen, die direkt dem DRK-Kreisverband angesiedelt sind, entscheidet die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband entsprechend.
- (3) Personen, die JRK-Gruppen leiten, müssen mindestens 16 Jahre alt sein, eine JRK-Gruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und sollten über verbandsspezifisches Wissen verfügen.

(4) Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- Durchführung und Planung von Gruppenstunden unter Berücksichtigung der Wünsche der Gruppe.
- Heranführung an die Idee des Roten Kreuzes.
- Sicherstellung der Erste-Hilfe Ausbildung der Gruppenmitglieder.
- Wahrung der Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Gruppe.
- Elternarbeit
- Teilnahme an den Ortsausschusssitzungen.
- Informationsweitergabe an die Gruppenmitglieder.
- Berichterstattung an die Ortsebene.
- Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
- Teilnahme an Aktionen im DRK-Ortsverein und DRK-Kreisverband.
- Verwaltung der der Gruppe zugedachten Finanzmittel.
- Beachtung des Jugendschutzgesetzes.
- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben der Landes Niedersachsen und seiner Kommunen bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
- Erste-Hilfe Grundausbildung innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit und Fortbildung mindestens 1x in 4 Jahren.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildung (mindestens 1x in 4 Jahren).
- Konfliktbewältigung

(5) Weitere Aufgaben kann die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. regeln.

5.3 Auflösung einer Gruppe

- (1) Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein unter Beteiligung des DRK-Ortsvereins in Absprache mit dem JRK-Kreisausschuss. Eine Auflösung soll nur erfolgen, wenn die Gruppe keine Mitglieder mehr hat oder andere zwingende Gründe vorliegen.
- (2) Für JRK-Gruppen, die direkt beim DRK-Kreisverband angesiedelt sind, entscheidet die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband in Absprache mit dem JRK-Kreisausschuss.

6 JRK-Schulgemeinschaften

6.1 JRK-Schulgemeinschaften

(1) In JRK-Schulgemeinschaften finden sich Schüler zusammen, um die Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes zu verwirklichen.

(2) Formen der JRK-Schulgemeinschaften können z.B. sein:

- Schulsanitätsdienste
- Juniorhelfer
- Streitschlichtungsgruppen

(3) Die JRK-Schulgemeinschaften werden durch ihre Leitungen vertreten.

6.2 Leitung der JRK-Schulgemeinschaften

(1) Die Schulleitung beauftragt eine ihr geeignete Person mit der Leitung der JRK-Schulgemeinschaft und teilt deren Namen der JRK-Kreisleitung im DRK-Kreisverband mit.

Ansonsten setzt der DRK-Kreisverband in Zusammenarbeit mit der JRK-Kreisleitung im DRK-Kreisverband nach Rücksprache mit der Schulleitung eine entsprechende Person ein.

(2) Eine JRK-Gruppenleiterschulung oder eine vergleichbare Ausbildung ist wünschenswert. Weiter sollte sie über verbandspezifisches Wissen verfügen.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- Umsetzung des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 31.10.1977 „Die Genfer Rotkreuzabkommen im Unterricht“
- Durchführung und Planung von Treffen der JRK-Schulgemeinschaft.
- Heranführung an die Idee des Roten Kreuzes.
- Sicherstellung der altersangemessenen Erste-Hilfe-Ausbildung der Schüler.
- Wahrung der Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern.
- Elternarbeit
- Teilnahme an den JRK-Ortsausschusssitzungen und am Forum Schule
- Informationsweitergabe an die Schüler und die Schulleitung.
- Berichterstattung an die Ortsebene.
- Zusammenarbeit mit anderen JRK-Gruppen und Rotkreuz-Gemeinschaften.
- Teilnahme an Aktionen im DRK-Ortsverein und DRK-Kreisverband.
- Übermittlung der Mitgliederliste an die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
- Verwaltung der der JRK-Schulgemeinschaft zugedachten Finanzmittel.
- Beachtung des Jugendschutzgesetzes.

- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der JRK-Leitung auf der einsetzenden Ebene.
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und seiner Kommunen sofern die Person über den DRK-Kreisverband eingesetzt wurde bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
 - Erste-Hilfe-Grundausbildung innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit und Fortbildung mindestens 1x in 4 Jahren.
 - Konfliktbewältigung
- (4) Für Leitungen der JRK-Schulgemeinschaften, die in der Schule beschäftigt sind, gelten besondere Regelungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz.
- (5) Weitere Aufgaben kann die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. regeln.

6.3 Auflösung einer JRK-Schulgemeinschaft

- (1) Über die Auflösung einer JRK-Schulgemeinschaft entscheidet die Schulleitung. Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband ist über die Auflösung zu informieren.
- (2) Darüber hinaus kann die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband die JRK-Schulgemeinschaft auflösen.
- (3) Eine Auflösung soll nur erfolgen, wenn die JRK-Schulgemeinschaft keine Mitglieder mehr hat oder andere zwingende Gründe vorliegen.

6.4 Koordinator Schularbeit

Die Aufgaben des Koordinators Schularbeit werden in der jeweils gültigen Fassung der JRK-Mindeststandards Schularbeit der Bundesebene geregelt.

7 JRK-Fachgruppen

7.1 JRK-Fachgruppen

- (1) JRK-Fachgruppen arbeiten themenbezogen. Sie werden grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode der JRK-Leitung in der jeweiligen Ebene eingesetzt, können aber auch zeitlich begrenzt werden. Eine erneute Wiedereinsetzung ist möglich.
- (2) Abweichend davon löst sich die JRK-Fachgruppe mit der Erledigung des erteilten Auftrages auf.
- (3) Aufgaben der JRK-Fachgruppen sind:
 - Bearbeitung eines gestellten Themas oder gestellten Aufgabe,
 - Beratung sowie Erarbeitung von Empfehlungen, Vorlagen und Materialien,
 - Berichterstattung gegenüber dem einsetzenden Organ.

- (4) Die JRK-Fachgruppe wird durch ihre Leitung vertreten und setzt ihre Arbeitsform selber fest.

7.2 Leitung von JRK-Fachgruppen

- (1) Die Leitung von JRK-Fachgruppen und deren Stellvertretung werden durch die Mitglieder der JRK-Fachgruppe gewählt.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören:

- Einberufung und Durchführung der JRK-Fachgruppen-Treffen.
- Planung und Koordination der JRK-Fachgruppenarbeit
- Zusammenarbeit mit der JRK-Leitung der jeweiligen Ebene
- Berichterstattung an das einsetzende Gremium.
- Teilnahme an Sitzungen des einsetzenden Gremiums.
- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der JRK-Leitung auf der einsetzenden Ebene.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben der Landes Niedersachsen und seiner Kommunen bei der JRK-Leitung auf der einsetzenden Ebene.

7.3 Einsetzung von JRK-Fachgruppen

- (1) Die JRK-Landeskonferenz und der JRK-Landesausschuss können JRK-Fachgruppen zur Erfüllung eines bestimmten Arbeitsauftrages einsetzen. Für die Orts-, Kreis- und Bezirksebenen gilt diese Regelung ebenfalls.
- (2) Die Besetzung der JRK-Fachgruppen regelt die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V..

7.4 Auflösung einer JRK-Fachgruppe

Über die Auflösung einer JRK-Fachgruppe entscheidet das einsetzende Gremium.

8 JRK-Projekte

8.1 Projektarbeit im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Projektarbeit bezeichnet eine zeitlich begrenzte und auf eine bestimmte Zielgruppe hin konzentrierte Maßnahme.

Durch sie können neue Formen und Inhalte innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit entstehen oder erprobt werden.

8.2 Leitung der JRK-Projekte

Die Leitung eines JRK-Projektes hat den Status einer JRK-Fachgruppenleitung.

8.3 Einrichtung von JRK-Projekten

Die JRK-Landeskonferenz, der JRK-Landesausschuss oder die JRK-Leitung im DRK-Landesverband kann bei Bedarf Projekte einrichten. Für die Orts-, Kreis- und Bezirksebenen gilt diese Regelung ebenfalls.

8.4 Beendigung eines JRK-Projektes

Über die Beendigung eines JRK-Projektes entscheidet die jeweilige JRK-Leitung in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss.

9 Leitungen

9.1 Leitungen des Jugendrotkreuzes

- (1) Die Leitung besteht aus einer oder mehreren Personen und sollte möglichst geschlechtsparitätisch besetzt werden.
Alle Mitglieder der JRK-Leitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die JRK-Leitung wird ab Ortsebene für die gesamte Wahlperiode der jeweiligen Ebene gewählt. Eine der gewählten Personen wird dem jeweiligen DRK-Gremium für die Arbeit im Vorstand/Präsidium zur Wahl benannt. Näheres regelt die Wahlordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. .
- (3) Bei einem Rücktritt oder bei einem Ausschluss / einer Abberufung / Abwahl endet die Leitungsfunktion mit sofortiger Wirkung.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. und/ oder die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“.

9.2 Persönlichkeit und Aufgaben

Alle Leitungen des Jugendrotkreuzes müssen verantwortungsbewusst handeln. Die Mitarbeit im Jugendrotkreuz ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Jede JRK-Leitung bemüht sich um die für ihre Arbeit in Betracht kommenden Finanzierungsmittel nach den gegebenen Richtlinien und Empfehlungen.

9.3 Nichtvorlage des Führungszeugnisses und Ehrenkodexes

Bei Nichtvorlage des Erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben der Landes Niedersachsen und seiner Kommunen und des Ehrenkodexes innerhalb von drei Monaten nach der Wahl ist eine Tätigkeit in der jeweiligen Leitungsaufgabe ausgeschlossen.

9.4 Kommissarische Leitungen

Die Kommissarische Leitung regelt die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. .

9.5 Amtsenthebung

Die Amtsenthebung regelt die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. .

10 JRK im DRK-Ortsverein

10.1 JRK-Ortsausschuss

(1) In den DRK-Ortsvereinen im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. mit aktivem JRK mit mehr als einer Gruppe wird ein JRK-Ortsausschuss gebildet. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

(2) Im JRK-Ortsausschuss sind stimmberechtigt vertreten:

- die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein (max. 2 Stimmen),
- alle JRK-Gruppenleitungen (1 Stimme je Gruppe),
- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Schulgemeinschaft (1 Stimme),
Stimmhäufung ist nicht möglich.

(3) Dem JRK-Ortsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Projektgruppen auf Ortsebene
- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Fachgruppen auf Ortsebene Stimme,
Gäste können eingeladen werden.

(4) Der JRK-Ortsausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl der JRK-Ortsleitung
- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassung über Belange der JRK-Arbeit im DRK-Ortsverein
- Einsetzung von JRK-Fachgruppen auf Ortsebene
- Festlegung des Arbeitsprogramms für das JRK im DRK-Ortsverein
- Vernetzung der Arbeit zwischen den Gruppen
- Informationsweitergabe von Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene
- Beschlüsse zu Schwerpunkten der Wirtschaftsplanung

Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. festgelegt werden.

(5) Der JRK-Ortsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

10.2 JRK-Leitung im DRK-Ortsverein

- (1) Die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein wird durch den JRK-Ortsausschuss gewählt. Besteht in einem DRK-Ortsverein nur eine JRK-Gruppe, übernimmt ein Mitglied der JRK-Gruppenleitung kraft Amtes die Funktion der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein. Die gewählte(n) Person(en) werden dem DRK-Ortsvereinsvorstand und der JRK-Leitung des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisverband benannt. Es gilt die Wahlperiode des DRK-Ortsvereinsvorstandes.
- (2) Die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein ist für die Jugendrotkreuzarbeit im DRK-Ortsverein gegenüber dem DRK-Ortsvereinsvorstand und der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband verantwortlich.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:
 - Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen im Vorstand des DRK-Ortsverein
 - die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Ortsebene
 - die Förderung der Jugendrotkreuzarbeit auf Ortsebene
 - Gründung von neuen Gruppen und Einsetzung der Gruppenleitung.
 - Gewinnung neuer Gruppenleitungen und Unterstützung der Gruppenleitungen
 - Durchführung und Planung von Aktionen auf Ortsebene.
 - Einberufung und Durchführung von JRK-Ortsausschusssitzungen sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
 - Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Ortsebene
 - Zusammenarbeit mit den JRK-Fachgruppen auf Ortsebene.
 - Informationsweitergabe an die Gruppenleitungen.
 - Berichterstattung an die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
 - Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
 - Teilnahme an Aktionen im DRK-Ortsverein und DRK-Kreisverband.
 - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband und dem DRK-Ortsverein.
 - die Vertretung des Jugendrotkreuzes außerhalb der eigenen Organisation insbesondere in den Jugendgremien
 - Protokollführung auf Ortsebene.
 - Führung der Statistik.

- Bewirtschaftung der Finanzmittel.
- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der JRK-Leitung bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und seiner Kommunen bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildung (mindestens 1x in 4 Jahren).
- Konfliktbewältigung

(4) Weitere Aufgaben kann die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. regeln.

11 JRK im DRK-Kreisverband

11.1 JRK-Kreisausschuss

(1) In den DRK-Kreisverbänden im DRK-Landesverband Niedersachsen wird ein JRK-Kreisausschuss gebildet. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

(2) Im JRK-Kreisausschuss sind stimmberechtigt vertreten:

- die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband (max. 2 Stimmen)
- die Delegierten des JRK in den DRK-Ortsvereinen (max. 2 Stimmen je Ortsverein)
- Stimmhäufung ist nicht möglich.

(3) Dem JRK-Kreisausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Projektgruppen auf Kreisebene
 - je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Fachgruppen auf Kreisebene,
 - ein Delegierter des Forum Schule
 - der Koordinator für die JRK-Schularbeit
 - hauptamtliche Mitarbeiter für das JRK auf Kreisebene
- Gäste können eingeladen werden.

(4) Für JRK-Gruppen, die keinem DRK-Ortsverein angehören und somit dem DRK-Kreisverband direkt angesiedelt sind, gilt für die Delegierten entsprechend die Regelung für die DRK-Ortsvereine (max. 2 Stimmen).

(5) Der JRK-Kreisschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband
- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassung über Belange der JRK-Arbeit im DRK-Kreisverband

- Einsetzung von JRK-Fachgruppen im DRK-Kreisverband
- Festlegung des Arbeitsprogramms für das JRK im DRK-Kreisverband
- Vernetzung der JRK-Arbeit der DRK-Ortsvereine
- Informationsweitergabe von Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene
- Beschlüsse zu Schwerpunkten der Wirtschaftsplanung

- (6) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. festgelegt werden.
- (7) Der JRK-Kreisausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Einführung einer eigenen Geschäftsordnung zur Kreisausschusssitzung ist für Kreisverbände, in denen das Jugendrotkreuz direkt dem Kreisverband angegliedert ist, nach Zustimmung durch die JRK-Landesleitung, möglich.

11.2 JRK-Leitung im DRK-Kreisverband

- (1) Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband wird durch den JRK-Kreisausschuss gewählt. Es gilt die Wahlperiode des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes. Die gewählte(n) Person(en) werden dem DRK-Kreisverband und dem Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. benannt.
- (2) Die JRK-Leitung im Kreisverband ist für die Jugendrotkreuzarbeit im DRK-Kreisverband gegenüber dem Präsidium des DRK-Kreisverbandes verantwortlich.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:
- Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen im Präsidium des DRK-Kreisverbandes.
 - die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisebene
 - die Förderung der Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisebene
 - Gründung von neuen Gruppen in Kooperation mit der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein oder dem DRK-Ortsverein sofern es keine JRK-Leitung im DRK-Ortsverein gibt.
 - Gewinnung neuer JRK-Gruppenleitungen.
 - Unterstützung der JRK-Leitungen der DRK-Ortsvereine.
 - Bei Bedarf Einberufung von JRK-Ortsausschusssitzungen.
 - Durchführung und Planung von Aktionen und Wettbewerben auf Kreisebene.
 - Einberufung und Durchführung von JRK-Kreisausschusssitzungen sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
 - Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Kreisebene
 - Zusammenarbeit mit den JRK-Fachgruppen auf der Kreisebene.

- Einsetzung des Forums Schule und Teilnahme an dessen Treffen.
- Informationsweitergabe an die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein.
- Information der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein über die Gründung und Auflösung von JRK-Schulgemeinschaften.
- Berichterstattung an die Bezirksebene.
- Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
- Teilnahme an Aktionen im DRK-Kreisverband.
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem DRK-Kreisverband.
- Vertretung des Jugendrotkreuzes außerhalb der eigenen Organisation insbesondere in den Jugendgremien
- Protokollführung auf Kreisebene.
- Mitgliederverwaltung und Statistik.
- Bewirtschaftung der Finanzmittel.
- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der vom DRK-Kreisverband benannten Person
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und seiner Kommunen bei der vom DRK-Kreisverband benannten Person
- Regelmäßige Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse und der fachlichen Aus- und Fortbildung sowie der Verwaltung des Ehrenkodexes der JRK-Gruppenleitungen und JRK-Ortsleitungen.
- Regelmäßige Überprüfung der Ersten-Hilfe Ausbildung der JRK-Gruppenleitungen.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildung (mindestens 1x in 4 Jahren).
- Beachtung des Datenschutzes.
- Konfliktbewältigung und Benennung eines Disziplinarvorgesetzten nach der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ an das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V..

(4) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. festgelegt werden.

11.3 Forum Schule

(1) In den DRK-Kreisverbänden im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. mit aktiven JRK-Schulgemeinschaften wird für diese das Austauschgremium Forum Schule gebildet. Es tagt mindestens einmal im Schuljahr.

(2) Im Forum Schule sind stimmberechtigt vertreten:

- die gewählte Leitung des Forums Schule (max. 2 Stimmen)
 - die Leitungen/Vertretungen der JRK-Schulgemeinschaften (je 1 Stimme je Schulgemeinschaft). Stimmhäufung ist nicht möglich.
 - Dem Forum Schule gehören mit beratender Stimme an:
 - die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband
 - hauptamtliche Mitarbeiter für das JRK auf Kreisebene
 - der Koordinator für die JRK-Schularbeit
- Gäste können eingeladen werden.

(3) Das Forum Schule hat folgende Aufgaben:

- Wahl einer Leitung
- Wahl eines Delegierten als Vertretung für den JRK-Kreisausschuss
- Beratung über Belange der JRK-Schularbeit im DRK-Kreisverband
- Vernetzung der Arbeit zwischen den Schulgemeinschaften
- Einbindung in die JRK-Arbeit vor Ort
- Informationsweitergabe von Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene

(4) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. festgelegt werden.

(5) Das Forum Schule kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

11.4 Leitung Forum Schule

(1) Die Leitung des Forum Schule wird durch die Teilnehmenden des Forum Schule gewählt und der JRK-Kreisleitung im DRK-Kreisverband benannt. Es gilt die Wahlperiode des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und seiner Kommunen bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband sofern sie nicht in der Schule tätig ist
- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
- Planung und Einberufung der Sitzungen.
- Umsetzung von Arbeitsaufträgen.
- Protokollführung für das Forum Schule.
- Teilnahme an JRK-Kreisausschusssitzungen.

12 JRK auf Bezirksebene

12.1 JRK-Bezirksausschuss

(1) In den Bezirken des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. wird jeweils ein JRK-Bezirksausschuss gebildet. Er muss mindestens zweimal im Jahr tagen.

(2) Im JRK-Bezirksausschuss sind stimmberechtigt vertreten:

- die JRK-Leitung im Bezirk (max. 2 Stimmen)
- die Delegierten des JRK in den DRK-Kreisverbänden (die Anzahl der Stimmen regelt die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.)

Stimmhäufung ist nicht möglich.

(3) Dem JRK-Bezirksausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Projektgruppen auf Bezirksebene
- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Fachgruppen auf Bezirksebene,
- Vertretung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.

Gäste können eingeladen werden.

(4) Der JRK-Bezirksausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl der JRK-Bezirksleitung
- Einsetzung von JRK-Fachgruppen
- Festlegung des Arbeitsprogramms für die JRK-Arbeit im Bezirk
- Vernetzung der Arbeit des JRK zwischen den DRK-Kreisverbänden
- Informationsweitergabe von Landes- und Kreisebene

(5) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. festgelegt werden.

(6) Der JRK-Bezirksausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

12.2 JRK-Leitung im Bezirk

(1) Die JRK-Leitung im Bezirk wird durch den JRK-Bezirksausschuss gewählt. Die Person(en) werden dem JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. benannt. Es gilt die Wahlperiode der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V..

(2) Die JRK-Leitung im Bezirk ist für die Jugendrotkreuzarbeit im Bezirk gegenüber dem JRK-Leitungen in den DRK-Kreisverbänden und der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. verantwortlich.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- Durchführung und Planung von Aktionen und Wettbewerben auf Bezirksebene.
- Einberufung und Durchführung von JRK-Bezirksausschusssitzungen sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
- Zusammenarbeit mit den JRK-Fachgruppen auf Bezirksebene.
- Unterstützung der JRK-Leitungen der DRK-Kreisverbände.
- Bei Bedarf Einberufung von JRK-Kreisausschusssitzungen.
- Informationsweitergabe an die JRK-Leitungen in den DRK-Kreisverbänden.
- Berichterstattung an die Landesebene.
- Teilnahme am JRK-Landesausschuss und der JRK-Landeskonferenz.
- Wirtschaftsplanung in Absprache mit der Landesebene.
- Protokollführung auf Bezirksebene.
- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V..
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und seiner Kommunen bei der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildung (mindestens 1x in 4 Jahren).
- Konfliktbewältigung.

(4) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. festgelegt werden.

13 JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.

13.1 JRK-Landesausschuss

(1) Im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. wird ein JRK-Landesausschuss gebildet. Er ist das beschließende Gremium für die ihm in dieser Ordnung oder durch Beschluss der JRK-Landeskonferenz zugewiesenen Aufgaben. Er muss mindestens zweimal im Jahr tagen.

(2) Im Landesausschuss sind stimmberechtigt vertreten:

- die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. (pro Person 1 Stimme)
- die JRK-Leitungen der Bezirke (max. 2 Stimmen pro Bezirk)
- die durch die JRK-Landeskonferenz gewählten zusätzlichen Mitglieder des JRK-Landesausschuss (pro Person 1 Stimme)

Stimmhäufung ist nicht möglich.

(3) Dem JRK-Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Projektgruppe auf Landesebene
- je ein Mitglied der Leitung jeder JRK-Fachgruppe auf Landesebene,
- die Leitung des Hauses des Jugendrotkreuzes
- die Referenten des Fachbereiches Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V.

Gäste können eingeladen werden.

(4) Der JRK-Landesausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit der JRK-Arbeit auf Landesebene und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung
- Vernetzung der Arbeit der JRK-Bezirke
- Einsetzung von JRK-Fachgruppen auf Landesebene
- Umsetzung von Beschlüssen der JRK-Landeskonferenz
- im Falle einer vollständigen Vakanz die Benennung einer kommissarischen JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. bis zur erfolgten Wahl einer JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.

13.2 JRK-Landeskonferenz

(1) Die JRK-Landeskonferenz ist das höchste beschlussfassende JRK-Gremium im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.. Sie muss mindestens einmal im Jahr tagen.

(2) In der JRK-Landeskonferenz sind stimmberechtigt vertreten:

- Die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. (pro Person 1 Stimme)
 - die Delegierten des JRK der DRK-Kreisverbände (die Anzahl der Stimmen regelt die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.)
 - die JRK-Leitungen der Bezirke (max. 2 Stimmen je Bezirk)
 - die zusätzlichen Mitglieder des JRK-Landesausschuss (pro Person 1 Stimme)
 - die Leitungen der Fachgruppen der Landesebene (je Fachgruppe 1 Stimme)
- Stimmhäufung ist nicht möglich.

(3) Näheres zum Wahl- und Abstimmungsverfahren regelt die Geschäfts- bzw. Wahlordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V..

(4) Der JRK-Landeskonferenz gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertretung der Gemeinschaft Bereitschaften und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- die durch die JRK-Landeskonferenz gewählten Delegierten für andere Gremien
- die Leitung des Hauses des Jugendrotkreuzes
- die Referenten des Fachbereiches Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes e. V.
- Gäste können eingeladen werden.

(5) Die JRK-Landeskonferenz hat u.a. folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Belange des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.
- Beschluss über Richtlinien und Strategieplanung der JRK-Arbeit auf Landesebene
- Beschluss der JRK-Ordnung, der Geschäfts- und Wahlordnung sowie der Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V..
- Wahl der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V..
- Wahl von bis zu drei zusätzlichen Mitgliedern im JRK-Landesausschuss
- Wahl der Delegierten für andere Gremien
- Einsetzung von JRK-Fachgruppen
- Entgegennahme der Berichte über die JRK-Arbeit seit der letzten JRK-Landeskonferenz
- Beschluss zu Schwerpunkten der Wirtschaftsplanung

(6) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. festgelegt werden.

13.3 JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.

(1) Die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. wird durch die JRK-Landeskonferenz gewählt. Es gilt die Wahlperiode des Präsidiums des DRK-Landesverbandes.

(2) Die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. ist für die Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene gegenüber dem DRK-Präsidium und dem JRK in den DRK-Kreisverbänden verantwortlich.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen im Präsidium des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V.
- die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene
- die Förderung der Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene
- Durchführung und Planung von Aktionen und Wettbewerben auf Landesebene.
- Einberufung und Durchführung von JRK-Landesausschusssitzungen und JRK-Landeskonferenzen sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
- Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Landesebene
- Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Referates Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.
- Zusammenarbeit mit den JRK-Fachgruppen auf der Landesebene.
- Unterstützung der JRK-Leitungen im DRK-Kreisverband und im Bezirk. Bei Bedarf Einberufung von JRK-Kreis- oder JRK-Bezirksausschusssitzungen.
- Strategische Planung
- Mittelbewirtschaftung
- Informationsweitergabe an die JRK-Leitungen der Kreis- und Bezirksebene.
- Berichterstattung an die Bundesebene.
- Teilnahme an JRK-Gremien der Bundesebene
- Vertretung in den Landesausschüssen der Bereitschaften und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
- Zusammenarbeit mit den anderen Jugendverbänden der helfenden Organisationen
- Protokollführung für die JRK-Gremien auf Landesebene
- Einmalige Vorlage des Ehrenkodexes bei der vom DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. benannten Person.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und seiner Kommunen bei der vom DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. benannten Person.
- Regelmäßige Überprüfung der Führungszeugnisse und der fachlichen Aus- und Fortbildung sowie der Verwaltung des Ehrenkodexes der JRK-Bezirksleitungen sowie aller für das JRK auf Landesebene tätigen Personen.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildung (mindestens 1x in 4 Jahren)

- Konfliktbewältigung und Benennung eines Disziplinarvorgesetzten nach der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“

(4) Weitere Aufgaben kann die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. regeln.

(5) In die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. gewählte JRK-Leitungen im DRK-Kreisverband oder im Bezirk müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl ihre dortige Leitungstätigkeit aufgeben.

14 Finanzen

14.1 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird im JRK nicht erhoben. Die Gruppen entscheiden selbst über die Höhe von freiwilligen Umlagen, um selbstgewählte Aufgaben durchführen zu können.

14.2 Haushaltsführung

Die von den DRK-Ortsvereinen, DRK-Kreisverbänden und dem DRK-Landesverband für das JRK etatmäßig zur Verfügung gestellten Mittel und Sondermittel für Projektarbeit, werden mit eigenen Kostenstellen und Kostenstellen-Verantwortung durch das JRK bewirtschaftet.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Jugendrotkreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. sind die Satzungen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V., der DRK-Kreisverbände, der DRK-Ortsvereine, diese „Ordnung für das Jugendrotkreuz“, die Geschäfts- und die Wahlordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V., die „Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen“ des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. sowie die Schiedsordnung des DRK und die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“.

15.2 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der JRK-Landeskonferenz. Hierfür ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landeskonferenz erforderlich.

15.3 Inkrafttreten

Die Ordnung des Jugendrotkreuzes tritt mit Beschluss der 71. Ordentlichen Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. vom 10.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Jugendrotkreuzes in der Fassung vom 08.11.2002 außer Kraft.